

scheint als unvollständig bezeichnet zu werden; denn die Formel *inter cetera et ad locum*, die in der Consultatio veteris iuris consulti (5. 6. 6. 12. 16. 17. 18. 19. 9. 7. 13. 18 Krüger) und in den alten Excerpten aus der römischen Synode von 502 (Maassen, Quellen des kanon. Rechts S. 583. 589) sowie auch sonst nicht selten in den Sammlungen dieser Epoche gefunden wird, bezeichnet technisch die Aushebung eines Abschnittes aus einem längeren Schriftstück.

Dass diese Interrogationen nichts sind als ein Schreiben des Papstes an den Missionar, wird durch den jetzt bekannt werdenden Eingang bestätigt. Die Aufnahme der kurzen schriftlich dem Papst vorgelegten Fragen in das Antwortschreiben selbst bedarf keiner Rechtfertigung; die Fassung der Antworten, von denen die eine (7) auf ein anderes Schreiben des Papstes Bezug nimmt, ist durchaus die in den Briefen übliche.

Die Frage, ob dieser Brief von Gregor selbständig publiziert worden ist oder wir ihn nur durch das Lateranische Copialbuch kennen, wird durch diesen Fund nicht entschieden. Dem Schreiber unserer Handschrift, einem Zeitgenossen Papst Hadrians I., kann das Copialbuch des Lateran ebenso zugänglich gemacht worden sein wie einige Decennien früher dem Nothelm, und mir scheint diese Annahme die einfachste und nächstliegende zu sein, obwohl ich nicht behaupten will, dass sie die ausschliesslich mögliche ist.

---